

An die  
Mitglieder des VKDA-NEK  
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

## Rundschreiben 4/2010

---

### Entgeltrunde KAT 2010 (Anlagen 1 bis 3)

---

#### Entgeltrunde KAT 2010 (Anlagen 1 bis 3)

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 14. September 2010 über die Entgeltrunde KAT 2010 geeinigt. Nach der protokollierten Einigung und dem Ablauf der letzten Widerrufsfrist wird empfohlen, die Tarifeinigung zu vollziehen. Die Schriftform der Tarifverträge wird in den nächsten Wochen erfolgen.

Die Einigung im Einzelnen:

1. Lineare Erhöhung der Tabellenwerte zum 1. Juli 2010 um 1,4 % (kaufmännische Rundung),
2. Lineare Erhöhung der Tabellenwerte zum 1. Juli 2011 um weitere 1 % (kaufmännische Rundung),
3. Laufzeit bis mindestens 30. Juni 2012,
4. Verhandlung eines Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung, der den Anspruch auf einen 15%igen Zuschuss (des umzuwandelnden Entgelts) durch den Arbeitgeber beinhaltet. Der Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen wird mit langfristigen Übergangsregelungen außer Kraft gesetzt. Es wird sichergestellt, dass kein Anspruch auf Zuschuss aus beiden Tarifverträgen besteht, soweit der Anspruch auf den Zuschuss aus dem Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen auf einem in der Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten des neuen Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung begründeten Vertrag beruht.
5. Einmalzahlung von 240,- Euro für alle Entgeltgruppen, fällig im Oktober 2010.

Die Einzelheiten zu den jetzt schon tarifierten Änderungen und Steigerungen entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2010 (Anlage 1) und dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (TVÜ-KAT) (Anlage 2) sowie den dazugehörigen Erläuterungen (Anlage 3).

Besonders hingewiesen werden soll noch einmal auf Ziffer 4 der Vereinbarung zu einem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Tarifvertrag so schnell wie möglich erarbeitet, verhandelt und abgeschlossen werden soll. Für diese Arbeiten sind jedoch in jedem Fall einige Monate notwendig. Der neue Tarifvertrag wird daher erst im Jahre 2011 wirksam werden.

Wie oben dargestellt, soll im Gegenzug der Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen beendet werden. Um entsprechende Härten zu vermeiden, können auch Arbeitnehmerinnen, die Verträge bereits abgeschlossen haben, für die sie vermögenswirksame Leistungen beanspruchen können, diese Leistungen bis zum Ablauf dieser Verträge weiter beanspruchen (aber wohl Höchstgrenze). In diesen Fällen wird dann eine gleichzeitige Beanspruchung von Zuschüssen aus beiden Tarifverträgen möglich sein. Dies gilt jedoch nicht für VL-Verträge, die ab dem Zeitpunkt der jetzt abgeschlossenen Verhandlungen begründet worden sind. In diesen Fällen hätte sich die Arbeitnehmerin zwischen den beiden Zuschüssen zu entscheiden.



Kunst  
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 4**  
**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**  
**und**  
**Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2010**  
**vom 14. September 2010**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979, für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen, Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 wird Satz 1 gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 wird das Wort „Dezember“ durch das Wort „November“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für den Fall des Todes der Arbeitnehmerin wird abweichend von Satz 1 das Monatsentgelt am Todestag fällig; Absatz 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
  - b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Im Falle des Todes wird aus diesem Anlass das Monatsentgelt nicht gekürzt.“
4. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "2010" durch die Zahl "2012" ersetzt.
5. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14  
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 01.07.2010 bis 30.06.2011)

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit</b>	<b>3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit</b>	<b>4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit</b>	<b>5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit</b>
K 1	1.473,-	1.473,-	1.517,-	1.561,-	1.613,-
K 2	1.686,-	1.734,-	1.805,-	1.904,-	2.019,-
K 3	1.798,-	1.854,-	1.938,-	2.055,-	2.222,-
K 4	2.019,-	2.079,-	2.167,-	2.294,-	2.422,-
K 5	2.144,-	2.196,-	2.282,-	2.397,-	2.533,-
K 6	2.254,-	2.302,-	2.376,-	2.478,-	2.655,-
K 7	2.365,-	2.428,-	2.519,-	2.650,-	2.822,-
K 8	2.582,-	2.669,-	2.800,-	2.983,-	3.216,-
K 9	2.782,-	2.862,-	2.984,-	3.155,-	3.329,-
K 10	2.983,-	3.086,-	3.239,-	3.454,-	3.674,-
K 11	3.272,-	3.421,-	3.646,-	3.960,-	4.130,-
K 12	3.586,-	3.766,-	4.038,-	4.418,-	4.699,-
K 13	3.830,-	4.025,-	4.284,-	4.627,-	5.028,-
K 14	4.074,-	4.292,-	4.579,-	4.959,-	5.411,-

6. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14  
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 01.07.2011)

(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit</b>	<b>3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit</b>	<b>4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit</b>	<b>5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit</b>
K 1	1.488,-	1.488,-	1.532,-	1.577,-	1.629,-
K 2	1.703,-	1.751,-	1.823,-	1.923,-	2.039,-
K 3	1.816,-	1.873,-	1.957,-	2.076,-	2.244,-
K 4	2.039,-	2.100,-	2.189,-	2.317,-	2.446,-
K 5	2.165,-	2.218,-	2.305,-	2.421,-	2.558,-
K 6	2.277,-	2.325,-	2.400,-	2.503,-	2.682,-
K 7	2.389,-	2.452,-	2.544,-	2.677,-	2.850,-
K 8	2.608,-	2.696,-	2.828,-	3.013,-	3.248,-
K 9	2.810,-	2.891,-	3.014,-	3.187,-	3.362,-
K 10	3.013,-	3.117,-	3.271,-	3.489,-	3.711,-
K 11	3.305,-	3.455,-	3.682,-	4.000,-	4.171,-
K 12	3.622,-	3.804,-	4.078,-	4.462,-	4.746,-
K 13	3.868,-	4.065,-	4.327,-	4.673,-	5.078,-
K 14	4.115,-	4.335,-	4.625,-	5.009,-	5.465,-

**§ 2**

**Einmalzahlung**

(1) Die Arbeitnehmerin, die im Monat Oktober 2010 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis hat, das am 14. September 2010 bereits bestanden hat, erhält im Monat Oktober 2010 eine Einmalzahlung in Höhe von 240,- Euro. Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Juli und Dezember 2010 in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz gegen einen Anstellungsträger aus dem Geltungsbereich des KAT hat.

(2) Für die Zahlung nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 7 KAT.

### § 3

#### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2010**

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2010.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2010 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 30. Juni 2011 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Dezember 2010 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

### § 4

#### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2011**

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2011.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2011 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Dezember 2011 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

## § 5

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 14. September 2010 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

## § 6

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 am 1. Juli 2011 in Kraft.

Kiel, 14. September 2010

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

## **Änderungstarifvertrag Nr. 2**

### **zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (TVÜ-KAT)**

**vom 14. September 2010**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

#### **§ 1**

#### **Änderung des TVÜ-KAT**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 10. Januar 2007, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 24. September 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Als Bemessungsgrundlage für Krankenbezüge gilt in jedem Fall § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1.“

#### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Kiel, den 14. September 2010

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften



## **Erläuterungen**

### **zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag und Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2010**

Die Formulierungen des Tarifvertrages entsprechen weitgehend den Formulierungen des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 2 zum KAT zur Entgelttrunde 2008, so dass bei gleich formulierten Passagen auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden kann. Davon abgesehen haben die Tarifvertragsparteien die Gelegenheit genutzt und einige Änderungen im Mantel des KAT umgesetzt, über die man in den letzten Monaten Einigkeit erzielt hat.

#### **§ 1 Änderung des KAT**

##### **Zu Ziffer 1**

Die Festlegung für den Wochenbeginn und -ende war überflüssig. Sie hatte keine materielle Bedeutung. Im Übrigen widersprach der Satz kirchlichem Verständnis vom Beginn der Woche.

##### **Zu Ziffer 2**

Mit der Änderung wird in der Praxis die Möglichkeit eingeräumt, die sog. Schneebereitschaft bereits im Monat November anzuordnen.

##### **Zu Ziffer 3**

Nach vorheriger Rechtslage war beim Tode einer Arbeitnehmerin das Monatsentgelt anteilig zu kürzen. Diese Situation wurde als unbillig empfunden. Die Änderung soll im Gleichklang mit dem KTD erfolgen.

- a) Durch diese Formulierung wird die Fälligkeit der Entgelte vorgezogen und in der Praxis die Möglichkeit geschaffen, auf das Konto der Arbeitnehmerin zu zahlen. Die Nichtanwendung von Absatz 6 lässt die Kürzung des Monatsentgelts entfallen.
- b) Der neue Wortlaut des Absatzes 6 Satz 2 KAT verfolgt zwei völlig unterschiedliche Ziele. Die Streichung der alten Formulierung bewirkt den Fortfall des festgelegten Faktors von  $1/30,42$  für einen Tag zur anteiligen Berechnung des Monatsentgelts. Die Festlegung auf diesen Faktor führte zumindest bei geringfügigen Kürzungen zu unbilligen Ergebnissen. Dies wird besonders deutlich im Monat Februar. Bei einem Fehltag in diesem Monat wurde das Monatsentgelt auf  $27/30,42$  reduziert. Das Entgelt wurde damit um über 10 % gekürzt. Durch die Änderung wird nunmehr eine taggenaue Abrechnung im betreffenden Monat erforderlich.

Die stattdessen aufgenommene Formulierung betrifft die Änderung unter Buchstabe a. Es wird die Auslegung der Formulierung dort dergestalt verhindert, dass in Fällen in denen zum Todeszeitpunkt kein Entgelt mehr gezahlt wird, ein neuer Anspruch entsteht. Nur in den Fällen, in denen auch regelmäßig Entgelt gezahlt wird, soll die Kürzung entfallen.

#### **Zu Ziffer 4**

Die Änderung enthält die neue Mindestlaufzeit der Entgelttabellen bis zum 30. Juni 2012.

#### **Zu Ziffer 5**

Die ab 1. Juli 2010 geltende Entgelttabelle ist das Ergebnis der Vereinbarung, die Entgelte ab 1. Juli 2010 um 1,4 % linear zu erhöhen. Die Werte ergeben sich im Anschluss an die aufgezeigte Steigerung durch kaufmännische Rundung.

#### **Zu Ziffer 6**

Die ab 1. Juli 2011 geltende Entgelttabelle ergibt sich aus der vereinbarten Steigerung um 1 %. Sie wurde errechnet und festgelegt auf der Grundlage der Tabelle unter Ziffer 5 und der vereinbarten kaufmännischen Rundung.

### **§ 2 Einmalzahlung**

Für den Monat Oktober 2010 wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 240,- Euro vereinbart. Von dem Anspruch ausgeschlossen sind Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 14. September 2010 begründet wurde. Eine Reduktion der Anspruchshöhe um jeweils ein Sechstel erfolgt für Arbeitnehmerinnen, die ganze Monate zwischen Juli 2010 und Dezember 2010 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz haben. Dieser Anspruch muss nicht unbedingt gegenüber dem zahlungspflichtigen Anstellungsträger bestanden haben, sondern kann auch gegen jeden anderen Anstellungsträger aus dem Geltungsbereich des KAT gerichtet sein. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig (Absatz 2).

### **§ 3 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2010**

In diesem Paragraphen sind die in § 3 Abs. 1 Buchstabe c) TVÜ-KAT geregelten Ausgleichszahlungen für die jeweilige Kürzung der Besitzstandszulage dieser Arbeitnehmerinnengruppe geregelt. Die Tarifvertragsparteien haben bei Einführung des KAT festgelegt, dass Arbeitnehmerinnen, die Entgelt aus der Entgeltstufe 5 erhalten und denen eine Besitzstandszulage zusteht, sich lineare tarifliche Erhöhungen auf die Besitzstandszulage anrechnen lassen müssen. Im Gegenzug sollte in jeder Entgelttrunde eine entsprechende Ausgleichszahlung vereinbart werden. Die Höhe der Ausgleichszulage bemisst sich zum einen nach dem monatlichen Kürzungsbetrag der Besitzstandszulage und zum anderen aus der Zahl der Monate, für die die neue Tabelle voraussichtlich gilt. Hier ergeben sich für die Ausgleichszulage 2010 der Multiplikator 12, der in Absatz 1 festgelegt wurde. Fällig ist die Zahlung mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2010. Auch hier gilt die grundsätzliche Kürzungsregelung für Monate, in denen die Arbeitnehmerinnen keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlung nach dem Mutterschutzgesetz hat. Der Kürzungsbetrag ist der Betrag, um den die Besitzstandszulage gekürzt worden ist. Der zu berücksichtigende Zeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 30. Juni 2011.

Neu in diesem Zusammenhang ist der letzte Satz des Absatzes 3 nach dem sich die vom Prinzip her schon jetzt berechenbare Ausgleichszulage bis zum 1. Dezember 2010 noch einmal verändern kann. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass sich der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert. Geschieht dies bis zum 1. Dezember 2010, wird die Ausgleichszahlung entsprechend angepasst. Wenn danach beispielsweise der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses sich ab 1. November 2010 von 100 % auf 50 % reduziert, beträgt die Ausgleichszulage nur vier Zwölftel des vollen Kürzungsbetrages und acht Zwölftel des 50%igen Kürzungsbetrages. Entsprechendes gilt natürlich für den Fall, dass vertraglich vereinbart wird, den Anteil an der tariflichen Arbeitszeit zu erhöhen. Veränderungen die nach dem 1. Dezember 2010 eintreten, finden keine Berücksichtigung bei der Bemessung der Höhe der Ausgleichszulage.

#### **§ 4 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2011**

Die Ausführungen zu § 3 gelten analog für den Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzungen 2011.

#### **§ 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

In diesem Paragrafen sind die üblichen Ausnahmen vom Geltungsbereich festgehalten. Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgeschlossen sind Arbeitnehmerinnen, die spätestens mit dem Ablauf des 14. September 2010 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Arbeitnehmerinnen, die im unmittelbaren Anschluss wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eintreten, sind nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch beendet wurde.

#### **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-KAT**

Die Änderung dieses Tarifvertrages erfolgt parallel zur Änderung des § 31 Abs. 4 KTD. Bei Reformierung des KAT wurde in den Übergangsregelungen durch die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 TVÜ-KAT sichergestellt, dass die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen keine Nachteile bezüglich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben sollten. Nach dem Wortlaut ist auch die in der Praxis kaum nachvollziehbare Bemessungsgrundlage aus dem KAT-NEK übernommen worden. Durch die vorliegende Änderung wird nunmehr die Bemessungsgrundlage der §§ 15 Abs. 2 bzw. 19 Abs. 2 KAT in Bezug genommen. Damit wird die Bemessungsgrundlage für übergeleitete Beschäftigte und neue Beschäftigte gleich geregelt.